

**Bekanntmachung
des deutsch-britischen Abkommens
zur Änderung des Abkommens vom 8./30. September 1975
über die Durchführung der Baumaßnahmen für und durch die
in der Bundesrepublik Deutschland stationierten britischen Streitkräfte**

Vom 5. August 2008

Das am 10. Juni/4. Juli 2008 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung der Bundesrepublik Deutschland und dem kommandierenden General des Unterstützungskommandos des Vereinigten Königreiches (Deutschland) der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten britischen Streitkräfte zur Änderung des Verwaltungsabkommens – ABG 1975 – vom 8./30. September 1975 zwischen dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau der Bundesrepublik Deutschland und den Oberbefehlshabern der britischen Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland über die Durchführung der Baumaßnahmen für und durch die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten britischen Streitkräfte nach Artikel 49 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (ZA NTS) (BGBl. 1975 II S. 1745), zuletzt geändert durch die Ergänzungsvereinbarung vom 13./16. Oktober 2003 (BGBl. 2005 II S. 1254), ist nach seinem Artikel 3

am 4. Juli 2008

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 5. August 2008

Bundesministerium
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Ralf Poss

Abkommen
zwischen dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
der Bundesrepublik Deutschland
und dem kommandierenden General des Unterstützungskommandos
des Vereinigten Königreiches (Deutschland)
der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten britischen Streitkräfte
zur Änderung
des Verwaltungsabkommens
ABG 1975
zwischen dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
der Bundesrepublik Deutschland
und den Oberbefehlshabern der britischen Streitkräfte
in der Bundesrepublik Deutschland
über die Durchführung der Baumaßnahmen
für und durch die in der Bundesrepublik Deutschland
stationierten britischen Streitkräfte
nach Artikel 49 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (ZA NTS)
vom 8./30. September 1975,
zuletzt geändert am 13./16. Oktober 2003

In der Absicht, nach gemeinsamen Grundsätzen, Änderungen zum ABG 1975 zu vereinbaren, die der Klarstellung der Verfahrensregeln dienen sollen, die bei der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen, die durch die deutschen Behörden nach Kapitel II des ABG 1975 durchgeführt werden, anzuwenden sind,

sind die Parteien folgendermaßen übereingekommen:

Artikel 1

Artikel 4 des ABG 1975 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird nach dem ersten Satz folgender neuer Satz angefügt:

„Für die Vergabe von Bauaufträgen gelten die besonderen unter Artikel 5.1 aufgeführten Verfahrensregeln.“

Artikel 2

Artikel 5 des ABG 1975 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„5.1 Die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen richtet sich nur nach den Abschnitten 1 der Vergabe- und Ver-

tragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) und der Verdingungsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) sowie den für den Bundesbau geltenden Verwaltungsvorschriften. Die Vorschriften des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die Abschnitte 2 bis 4 der VOB/A und der VOL/A und die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) finden gemäß § 100 Abs. 2 lit. a) GWB keine Anwendung.

5.1.1 Die Art der Vergabe wird zwischen den deutschen Behörden und den Behörden der Streitkräfte vereinbart. In Übereinstimmung mit den Vergabe- und Vertragsordnungen sowie unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Gründe, die auch mit den besonderen Haushaltsbeschränkungen der Streitkräfte zusammenhängen, sind diese berechtigt, die Zusammenfassung von Fachlosen zu fordern. Dies kann im begründeten Einzelfall auch zum Einsatz von Generalunternehmern führen. Das Verlangen ist schriftlich zu stellen und darzulegen.

5.1.2 Bei beschränkter Ausschreibung oder freihändiger Vergabe auf Wunsch der Streitkräfte sind auch Anzahl und Namen der zur Angebotsabgabe aufzufordernden Unternehmen zwischen den deutschen Behörden und den

Streitkräften zu vereinbaren. Die Streitkräfte können verlangen, dass Namen von Unternehmern weggelassen, hinzugefügt oder ausgetauscht werden. Die deutschen Behörden prüfen Leistungsfähigkeit und Sachkunde sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit und die technischen Fähigkeiten der von ihnen und – soweit die Streitkräfte es wünschen – auch der von diesen genannten Unternehmern. Die deutschen Behörden richten sich nach den Vergabevorschriften für Bundesbauaufgaben gemäß Artikel 5.1. Die Vorschläge der Streitkräfte werden berücksichtigt, soweit sie diesen Vergabevorschriften nicht widersprechen. Gegebenenfalls geben die deutschen Behörden den Streitkräften den Grund für die Zurückweisung der Vorschläge der Streitkräfte schriftlich bekannt.

5.1.3 Öffentliche und Beschränkte Ausschreibungen sind auf Verlangen der Streitkräfte neben der verpflichtenden Bekanntmachung in der Bundesrepublik Deutschland auch in anderen Staaten zu veröffentlichen.“

Artikel 3

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner letzten Unterzeichnung in Kraft.

Artikel 4

Dieses Abkommen wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

10. Juni 2008

Für das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
der Bundesrepublik Deutschland

Michael Halstenberg

4. Juli 2008

Für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten
britischen Streitkräfte

R. A. M. S. Melvin